

Kleine Anfrage

des Abg. Hans-Peter Storz SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Drohnenbehandlung von Kormorannestern am Bodensee

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Nach welchen ökologischen, naturschutzfachlichen und logistischen Kriterien (Koloniegröße, Bruterfolg der Vorjahre, Schutzstatus des Gebiets, Beeinträchtigung sensibler Arten, Zugänglichkeit) wird/werden die Pilot-Kolonie(n) am Bodensee ausgewählt, in der/denen Nester mithilfe einer modifizierten Agrardrohne eingeeilt werden sollen?
2. Welche Zielgrößen werden für das Pilotprojekt festgelegt (zum Beispiel Reduktion des Bruterfolgs in Zielkolonien um X Prozent, messbarer Beitrag zum Fischartenschutz in definierten Gewässerabschnitten)?
3. Inwiefern erfolgt die Durchführung durch eigene Verwaltungs-, Forst- oder Naturschutzbehörden bzw. durch externe Dienstleister?
4. Wie erfolgt die Zusammenarbeit und Abstimmung mit relevanten Stakeholdern aus Berufsfischerei, Anglervereinen, Naturschutzverbänden, Jägerschaft, Kommunen sowie der Internationalen Bodensee-Konferenz (IBK)?
5. Welche verbindlichen Meilensteine (Beschlusslage, Genehmigungen, Beschaffung, Operator-Zulassungen, Feldtests, Start der Einsätze, Zwischen-/Abschlussberichte) sieht die Landesregierung für das Pilotprojekt Anfang 2026 bis Dezember 2028 vor (bitte tabellarisch auflisten)?
6. Wie gedenkt die Landesregierung das Pilotprojekt in Hinblick auf die Erfassung und Evaluation wesentlicher Etappen und Meilensteine sowie hinsichtlich ihres Gesamtergebnisses zu begleiten bzw. wissenschaftlich zu analysieren?

7. Welche luftrechtlichen und datenschutzrechtlichen Genehmigungen sind für den Drohneneinsatz erforderlich (Betrieb über Schutzgebieten, Flüge über Menschenansammlungen/Wildtieransammlungen, Aufzeichnung/Speicherung von Bilddaten)?
8. Welche Sicherheitsvorkehrungen gelten hinsichtlich von Flügen über Wald/Schutzgebiete (Notlandezonen, Brandprävention) sowie für Flugverbotszonen?
9. Inwiefern geht die Landesregierung davon aus, dass bei erfolgreicher Beendigung des Pilotprojekts Drohneneinsätze perspektivisch einen Abschuss der Kormorane bzw. ihrer Nester überflüssig machen?
10. Welche alternativen oder ergänzenden Maßnahmen (Habitatmanagement, Nahrungslenkung, Netze/Schutz in Laichzonen) werden parallel geprüft, um die Zielerreichung nicht allein von Nest-Behandlungen abhängig zu machen?

8.9.2025

Storz SPD

Begründung

Die Landesregierung hat angekündigt, ab Anfang 2026 in einer oder mehreren Bodensee-Kolonien einen Drohneneinsatz zu erproben, bei dem Eier baumbrütender Kormorane in den Nestern mit Öl benetzt werden, um den Bruterfolg zu senken. Die technische Machbarkeit wurde laut Ministerien bereits getestet und das Projekt ist bis Dezember 2028 angelegt. Der EU-weit geschützte Kormoran verursacht laut Fischereiforschungsstelle Baden-Württemberg einen erheblichen Fraßdruck, gleichzeitig warnen Naturschutzverbände vor negativen Effekten intensiver Vergrämung durch Abschüsse. Vor diesem Hintergrund ist eine rechtssichere Ausgestaltung, die minimale Nebenwirkungen auf Nicht-Zielarten gewährleistet, sowie eine stringente, wissenschaftliche Evaluation zentral. Die aufgeführten Fragen zielen auf Transparenz des Entscheidungswegs, Rechtsklarheit, klare Zielindikatoren (Bruterfolg/Fischartenschutz), Beteiligung der betroffenen Gruppen und Verhältnismäßigkeit innerhalb der Maßnahme ab.

Antwort

Mit Schreiben vom 29. September 2025 Nr. UM7-0141.5-60/31/2 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr sowie dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Nach welchen ökologischen, naturschutzfachlichen und logistischen Kriterien (Koloniegröße, Bruterfolg der Vorjahre, Schutzstatus des Gebiets, Beeinträchtigung sensibler Arten, Zugänglichkeit) wird/werden die Pilot-Kolonie(n) am Bodensee ausgewählt, in der/denen Nester mithilfe einer modifizierten Agrardrohne eingeeolt werden sollen?*
- 2. Welche Zielgrößen werden für das Pilotprojekt festgelegt (zum Beispiel Reduktion des Bruterfolgs in Zielkolonien um X Prozent, messbarer Beitrag zum Fischartenschutz in definierten Gewässerabschnitten)?*

Zu 1. und 2.:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Generelles Ziel des Eingriffes in den Bruterfolg des Kormorans mittels Drohnentechnologie am baden-württembergischen Bodenseeufers ist die Verringerung des Fraßdrucks auf Fische durch eine Reduktion des Sommerbestands der Kormorane am Bodensee und den Gewässern in der Bodenseeregion.

Die Kriterien für pilothafte Drohneneinsätze werden zu Beginn des geplanten Interreg-Projektes gemeinsam mit der noch einzuberufenden Expertengruppe festgelegt. Kriterien könnten unter anderem die Größe der Kormorankolonie, die Erreichbarkeit der Brutbäume mittels Drohne oder das Vorhandensein von zu berücksichtigenden Schutzgütern sein. Zunächst ist geplant, im Frühjahr 2026 an einer Kormorankolonie die technische Machbarkeit im Feld durch einen Drohnenflug zu prüfen und dabei die Reaktion der brütenden Kormorane und anderer vorhandener Schutzgüter zu beobachten. Darauf aufbauend werden in der Folge weitere pilothafte Drohneneinsätze während der Laufzeit des Interreg-Projektes an unterschiedlichen Kormorankolonien detailliert geplant und gegebenenfalls durchgeführt.

Konkrete Zielgrößen werden erst im Laufe des geplanten Interreg-Projektes festgelegt und hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, wie beispielsweise der Erreichbarkeit der Nester in einer Kolonie und der tatsächlichen Anzahl an Kormoranbrutpaaren.

- 3. Inwiefern erfolgt die Durchführung durch eigene Verwaltungs-, Forst- oder Naturschutzbehörden bzw. durch externe Dienstleister?*

Zu 3.:

Die Drohnenflüge sollen durch einen externen Dienstleister durchgeführt werden. Es findet eine enge Begleitung der Maßnahme durch Behördenvertreterinnen und -vertreter aus Naturschutz, Fischerei und Jagd statt.

- 4. Wie erfolgt die Zusammenarbeit und Abstimmung mit relevanten Stakeholdern aus Berufsfischerei, Anglervereinen, Naturschutzverbänden, Jägerschaft, Kommunen sowie der Internationalen Bodensee-Konferenz (IBK)?*

Zu 4.:

Im Rahmen der einzelnen Maßnahmenpakete des Interreg-Projektes sind unter anderem Workshops, spezifische Fachtagungen und persönliche Fachgespräche

mit Behörden- und Gremienvertreterinnen und -vertretern (IBK, IBKF, IGKB) sowie Stakeholdern aus allen Anrainerländern geplant. Zudem werden auch Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Naturschutz-, Jagd- und Fischereiverbände in der begleitenden Expertengruppe vertreten sein.

5. *Welche verbindlichen Meilensteine (Beschlusslage, Genehmigungen, Beschaffung, Operator-Zulassungen, Feldtests, Start der Einsätze, Zwischen-/Abschlussberichte) sieht die Landesregierung für das Pilotprojekt Anfang 2026 bis Dezember 2028 vor (bitte tabellarisch aufführen)?*

6. *Wie gedenkt die Landesregierung das Pilotprojekt in Hinblick auf die Erfassung und Evaluation wesentlicher Etappen und Meilensteine sowie hinsichtlich ihres Gesamtergebnisses zu begleiten bzw. wissenschaftlich zu analysieren?*

Zu 5. und 6.:

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Meilensteine ergeben sich grundsätzlich aus den Vorgaben im Rahmen der Interreg-Projektförderung. So muss im jährlichen Turnus während der gesamten Laufzeit des Interreg-Projektes über die erfolgten Maßnahmen, deren Fortschritt und deren Erfolg berichtet werden. Eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit wird erfolgen. Forschungsberichte, Faktenblätter und gegebenenfalls weiteres Informationsmaterial werden auf der Projektwebseite regelmäßig eingestellt. Zudem wird eine öffentliche Abschlussveranstaltung stattfinden, auf welcher sich Vertreterinnen und Vertreter von Behörden, aus Politik, Vereinen und Verbänden sowie die interessierte Öffentlichkeit umfassend über die Ergebnisse informieren können.

Die Erfassung und Evaluierung ist Bestandteil der einzelnen Maßnahmen innerhalb des Interreg-Projektes und erfolgt somit im Rahmen der Projektdurchführung.

7. *Welche luftrechtlichen und datenschutzrechtlichen Genehmigungen sind für den Drohneneinsatz erforderlich (Betrieb über Schutzgebieten, Flüge über Menschenansammlungen/Wildtieransammlungen, Aufzeichnung/Speicherung von Bild-daten)?*

8. *Welche Sicherheitsvorkehrungen gelten hinsichtlich von Flügen über Wald/ Schutzgebiete (Notlande-zonen, Brandprävention) sowie für Flugverbotszonen?*

Zu 7. und 8.:

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Betrieb von Drohnen richtet sich nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 sowie nach §§ 21h ff. Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO). Daher ist zum einen eine Betriebsgenehmigung nach Artikel 12 Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 erforderlich, da der Betrieb aufgrund des Abwurfs von Material in der Kategorie „speziell“ erfolgt. Eine Risikobewertung muss vorgenommen und Minderungsmaßnahmen müssen vorschlagen werden, die dann in der Genehmigung festgelegt werden. Dazu gehört gegebenenfalls auch die Bewertung von Flügen über Menschenansammlungen, wobei dies voraussichtlich nicht zutreffen wird. Für eine Betriebsgenehmigung muss der Betreiber oder die Betreiberin außerdem eine Erklärung abgeben, in der er oder sie unter anderem bestätigt, dass der beabsichtigte Betrieb den einschlägigen Vorschriften insbesondere in Bezug auf den Datenschutz genügt.

Zudem sind die in § 21h LuftVO festgelegten geografischen Gebiete zu beachten. Ein Betrieb über Naturschutzgebieten, Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten ist vor allem dann zulässig, wenn

die Naturschutzbehörde dem Betrieb zugestimmt hat. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Luftsperrgebiete bzw. Gebiete mit Flugbeschränkungen werden voraussichtlich nicht betroffen sein.

9. Inwiefern geht die Landesregierung davon aus, dass bei erfolgreicher Beendigung des Pilotprojekts Drohneneinsätze perspektivisch einen Abschuss der Kormorane bzw. ihrer Nester überflüssig machen?

Zu 9.:

Der Einsatz von Drohnentechnologie zur Reduktion des Bruterfolgs soll insbesondere den Fraßdruck auf Fische durch den Sommerbestand des Kormorans in der Bodenseeregion verringern. Vergrämungsabschüsse von Kormoranen sind gemäß Kormoranverordnung (KorVO) des Landes nur zwischen dem 16. August bis zum 15. März zum Schutz der natürlichen vorkommenden Tierwelt (Fischartenschutz) oder zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden zulässig und haben nur eine lokale vergrämende Wirkung. Sofern der Drohneneinsatz sich als praktikabel und effizient herausstellt, ergänzen sich beide Maßnahmen somit im Rahmen eines Kormoranmanagements und sollen im Rahmen des geplanten Interreg-Projektes bestmöglich hinsichtlich ihrer Effektivität und Auswirkungen optimiert werden (beispielsweise durch koordinierte Vergrämungsabschüsse).

10. Welche alternativen oder ergänzenden Maßnahmen (Habitatmanagement, Nahrungslenkung, Netze/Schutz in Laichzonen) werden parallel geprüft, um die Zielerreichung nicht allein von Nest-Behandlungen abhängig zu machen?

Zu 10.:

Das geplante Interreg-Projekt besteht aus einer Vielzahl von Maßnahmenpaketen zur Verbesserung des Fischartenschutzes in der Bodenseeregion. Diese beinhalten beispielsweise Maßnahmen zur lokalen Habitataufwertung für Fische, zu lokalen Verbesserungen von technischen Schutzmaßnahmen für gefährdete Fischarten und zum Wissensgewinn über Bewegungsradius und Wanderverhalten der Bodenseekormorane. Der Einsatz von Drohnentechnologie zur Reduktion des Bruterfolgs des Kormorans stellt daher lediglich ein Baustein von vielen zur Verbesserung des Fischartenschutzes dar.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft